

Jurasüd Elektro GmbH, Römerstrasse 4, 4512, Bellach

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Jurasüd Elektro GmbH (nachfolgend «Jurasüd» genannt) und deren Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Kunde» genannt).

- Mit der Bestellung oder Auftragserteilung bestätigt der Kunde, die AGB zu akzeptieren.
- Die AGB gelten ausschliesslich. Änderungen, Abweichungen und Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der Jurasüd schriftlich bestätigt und akzeptiert wurden.

## 2. Vertragsschluss

- Angebote und Offerten der Jurasüd sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum als verbindlich gekennzeichnet sind.
- Ein Kaufvertrag zwischen der Jurasüd und dem Kunden kommt bei Annahme der Bestellung zustande. Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot dar. Die Annahme erfolgt (in der Regel) schriftlich mit der Auftragsbestätigung. Ein Werkvertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung der Offerte durch den Kunden zustande.
- Der Kunde ist dazu verpflichtet, der Jurasüd für das Ausstellen einer aufwändigeren Offerte die entsprechenden Aufwände (Berechnungen, Messungen, Zusammenstellen Leistungsverzeichnis usw.) zu vergüten, sofern er die Offerte nicht annimmt.

## 3. Kaufverträge

- Der Kaufvertrag bezieht sich auf die Übereignung eines fertigen Produkts oder von fertiger Ware.
- Lieferung und Gefahrenübergang: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über.
- Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Jurasüd.
- Gewährleistung: Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung des Produkts. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit, Vollständigkeit und eventuellen Schäden zu überprüfen. Fehler und Beschädigungen sind unverzüglich und spätestens innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu melden. Das Unternehmen kann zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen. Schlägt die Nachlieferung oder Nachbesserung fehl, ist der Kunde bei erheblichen Mängeln zum Vertragsrücktritt berechtigt.

## 4. Werkverträge

- Ein Werkvertrag meint die Herstellung einer Elektroinstallation. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der Offerte.
- Gewährleistung: Nach Fertigstellung und der Abnahme der Arbeiten hat der Kunde das Werk (regelmässig die Elektroinstallation) umgehend zu prüfen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Fertigstellung. Soweit nicht explizit schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, richten sich die Gewährleistungsansprüche nach dem schweizerischen Obligationenrecht.
- Kündigungsrecht: Der Vertrag kann jederzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag durch den Kunden

- gekündigt, hat die Jurasüd Anspruch auf die gesamte vereinbarte Vergütung (abzgl. nicht verbautes Material, welches auch ohne Weiteres auf anderen Baustellen verbaut werden kann).

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- Alle Preise verstehen sich in CHF zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäss Offerte.
- Die Jurasüd ist berechtigt, vor Beginn ihrer Arbeiten einen Kostenvorschuss von bis zu 40% des Auftragsvolumens einzuverlangen und hiernach Abschlagszahlungen nach Arbeitsfortschritt zu stellen.
- Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Gerät der Kunde in Verzug, so hat die Jurasüd Anspruch auf 5% Verzugszins sowie Mahn- und Inkassogebühren. Die Jurasüd ist bei Zahlungsverzug berechtigt, ihre Leistungen ohne weitere Mitteilung unverzüglich einzustellen.

## 6. Haftungsbeschränkung

Die Jurasüd haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jegliche darüberhinausgehende Haftung wird, soweit gesetzlich möglich, wegbedungen. Insbesondere wird die Haftung für nicht verfügbare Produkte oder Lieferungsverzug ausdrücklich ausgeschlossen. Weiter wird die Haftung insbesondere für höhere Gewalt oder Schäden, welche aus fehlerhaften oder fehlenden Plänen entstehen, wegbedungen (bspw. für das Bohren in eine Leitung in der Wand, welche an dieser Stelle nicht in Plänen ersichtlich war). Schliesslich kann die Jurasüd nicht mehr haftbar gemacht werden, sobald ein weiteres Gewerke an den Werken der Jurasüd weitergearbeitet hat oder die Werke (teil)abgenommen werden.

## 7. Datenschutz und Geheimhaltung

Das Unternehmen verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden unter Einhaltung der anwendbaren Schweizer Datenschutzgesetzgebung. Der Kunde behandelt alle Informationen (insbesondere die Offerte), die er von der Jurasüd erhält, streng vertraulich. Der Kunde darf die Offerte (oder Auszüge hiervon) nicht an Dritte (Ausnahme Architekt, Planer usw.) weitergeben. Dies gilt auch für seine Hilfspersonen (insbesondere der Architekt, Planer usw.). Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, ist die Firma berechtigt, den Kunden als Referenz gegenüber potenziellen neuen Kunden zu nennen und Fotos von den getätigten Arbeiten zu veröffentlichen.

## 8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten wegen sowie im Zusammenhang mit Leistungen der Jurasüd kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt Bellach (SO).

## 9. Schlussbestimmungen

Die Jurasüd kann die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bestehen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene rechtlich durchführbare Bestimmung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung zum Zeitpunkt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am nächsten kommt.